

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1957	Nr. 52
Tag	Inhalt:	Seite
23. 9. 57	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes	1387
25. 9. 57	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	1388
26. 9. 57	Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	1393
20. 9. 57	Vierte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	1394

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes.

Vom 23. September 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird die Zeitbestimmung „30. September 1957“ durch „30. September 1959“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 30. September 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. September 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut.

Vom 25. September 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Um die Ertragsfähigkeit des Waldes zu erhalten und die Holzerzeugung zu fördern, darf Saat- und Pflanzgut der in § 2 genannten Baumarten und -gattungen (forstliches Saat- und Pflanzgut) nur nach diesem Gesetz gewerbsmäßig feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Saatgut: Zapfen, Fruchststände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;
2. Pflanzgut: Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge und Steckhölzer, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, aus diesen und aus Saatgut gezogene Pflanzen sowie Wildlinge;
3. generatives Vermehrungsgut: Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;
4. vegetatives Vermehrungsgut: Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge und Steckhölzer, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, und daraus gezogene Pflanzen.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 8, des § 15 Abs. 1 Nr. 3, des § 16 und des § 17 nicht für Pflanzgut, das nicht vorwiegend zur Holzerzeugung bestimmt ist.

§ 2

Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumarten und -gattungen:

Abies alba Mill.	Weißtanne
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Roterle
Betula pendula Roth	Sandbirke
Betula pubescens Ehrh.	Moorbirke
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.	Japanische Lärche
Picea Abies (L.) Karst.	Fichte
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus strobus L.	Weymouths- kiefer
Pinus sylvestris L.	Kiefer
Populus L.	Pappel
Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.	Douglasie

Quercus borealis Michx.	Roteiche
Quercus petraea (Mattuschka) Lieblein	Traubeneiche
Quercus robur L.	Stieleiche.

§ 3

(1) Generatives Vermehrungsgut darf gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es nachweislich aus Waldgebieten oder Beständen oder von Einzelbäumen stammt, die zur Nachzucht anerkannt sind. § 8 bleibt unberührt.

(2) Vegetatives Vermehrungsgut darf gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es nachweislich von Ausgangspflanzen stammt, die zur Nachzucht anerkannt sind. § 8 bleibt unberührt.

(3) Bestände im Sinne dieses Gesetzes sind im Aufbau und in der Zusammensetzung gleichartige flächenmäßige Zusammenfassungen gleichaltriger oder ungleichaltriger Bäume einer oder mehrerer Arten und Gattungen.

(4) Waldgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenfassungen von Beständen, die wegen ihrer Gleichartigkeit bei der Anerkennung als Einheiten behandelt werden können.

§ 4

(1) Zur Gewinnung von Saat- oder Pflanzgut einer Baumart oder -gattung dürfen Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen nur anerkannt werden, wenn sie als bodenständige Bestockung oder wegen ihrer Güte für die Nachzucht in ihrem Herkunftsgebiet geeignet erscheinen und nachteilige erbliche Eigenschaften nicht erkennen lassen.

(2) Bei Kiefer, Lärche und Roterle dürfen nur Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen anerkannt werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Rahmen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Anerkennung näher bezeichnen.

(4) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abgrenzung und Bezeichnung der Herkunftsgebiete für die einzelnen Baumarten und -gattungen unter Berücksichtigung ihrer Wuchsgebiete und ihrer natürlichen Verbreitung. Der Bundesminister kann dabei Herkunftsgebiete nach Höhengürteln aufgliedern.

§ 5

(1) Über die Anerkennung wird auf Antrag desjenigen, der auf Grund Eigentums, eines anderen dinglichen Rechts oder eines persönlichen Rechts einen Wald oder Baum im Besitz hat (Wald- oder Baumbesitzer), oder von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Anerkennungsstelle) entschieden. Die Anerkennungsstelle kann bei der Anerkennung Auflagen machen.

(2) Zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Anerkennung ist in jedem Land ein Gutachterausschuß zu bestellen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie sollen in der forstlichen Vererbungslehre oder Standortsrassenforschung Fachkenntnisse besitzen. Die Zusammensetzung und Einberufung des Gutachterausschusses regelt die oberste Landesbehörde.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 6

Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt die anerkannten Waldgebiete, Bestände und Einzelbäume in ein Ernteanerkennungsregister und die anerkannten Ausgangspflanzen in ein Baumzuchtregister ein. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.

§ 7

(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Wildlinge, Ableger, Ppropfreiser, Stecklinge und Steckhölzer aus anerkannten Waldgebieten und Beständen sowie von anerkannten Einzelbäumen und Ausgangspflanzen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein das Waldgebiet, der Bestand, der Einzelbaum oder die Ausgangspflanze und die Menge des gewonnenen Saat- und Pflanzguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind. Wird das Saat- oder Pflanzgut über eine Sammelstelle des Wald- oder Baumbesitzers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten geleitet, so genügt es, wenn der Begleitschein erst bei Entfernung des Saat- oder Pflanzguts von der Sammelstelle beigelegt wird.

(2) Der Begleitschein muß vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten ausgestellt sein. Der Aussteller hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich eine Durchschrift des Begleitscheins zu übersenden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form des Begleitscheins festlegen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Saat- und Pflanzgut aller oder einzelner Baumarten oder -gattungen nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten ist,

2. der Begleitschein bei Saat- und Pflanzgut aller oder einzelner Baumarten oder -gattungen statt vom Wald- oder Baumbesitzer von einer amtlichen Stelle ausgestellt sein muß,
3. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
4. Saat- und Pflanzgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden darf.

§ 8

(1) Saat- und Pflanzgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nicht eingeführt werden. Eingeführtes Saat- und Pflanzgut und daraus gezogene Pflanzen dürfen nicht feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen:

1. in Ausführung zwischenstaatlicher Abmachungen,
2. wenn hierdurch die Ertragsfähigkeit des Waldes und die Holzerzeugung nicht gefährdet werden.

(3) Der Bundesminister hat Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen:

1. wenn Pflanzgut nachweislich nicht vorwiegend zur Holzerzeugung bestimmt ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 bei Japanischer Lärche, Sitkafichte, Douglasie und Roteiche.

(4) Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Vorschriften über den Schutz der Kulturpflanzen bleiben unberührt.

§ 9

Saat- und Pflanzgut, das gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, ist bei der Lagerung und Anzucht

1. nach Baumarten,
2. nach Herkunftsgebieten, bei eingeführtem Saat- oder Pflanzgut nach Aufwuchsgebieten,
3. nach etwa festgesetzten Höhengürteln,
4. Saatgut der Pappel nach Sorten,
5. vegetatives Vermehrungsgut nach Ausgangspflanzen,
6. Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen sind nach Erntejahren

getrennt zu halten. Das Saat- und Pflanzgut ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 10

(1) Saatgut darf gewerbsmäßig nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden. Räumlich abgetrennte Ladungen auf Verkehrsmitteln stehen geschlossenen Packungen gleich.

(2) Eine Saatgutpackung, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, darf nur Saatgut einer Baumart, eines Herkunfts- oder Aufwuchsgebietes, eines Höhengürtels und eines Erntejahres und bei der Pappel nur einer Sorte enthalten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Pflanzgut in Bündeln. Wird Pflanzgut verschiedener Baumarten, verschiedener Herkunfts- oder Aufwuchsgebiete oder verschiedener Höhengürtel und bei vegetativem Vermehrungsgut verschiedener Ausgangspflanzen anders als in Bündeln gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, ist es nach diesen Unterscheidungsmerkmalen sichtbar getrennt zu halten.

(4) An oder in Packungen von Saat- und Pflanzgut, das gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, sind

1. die Baumart,
2. die Menge,
3. das Herkunfts- oder Aufwuchsgebiet,
4. der etwa festgesetzte Höhengürtel,
5. bei Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen das Erntejahr,
6. bei Saatgut der Pappel die Sorte,
7. bei vegetativem Vermehrungsgut die Ausgangspflanze

schriftlich anzugeben. Bündel gelten nicht als Packungen im Sinne dieses Absatzes.

(5) Wird Pflanzgut gebündelt oder unverpackt in den Verkehr gebracht, so sind die in Absatz 4 bezeichneten Angaben an der Ware anzubringen, schriftlich mit der Ware zu übergeben oder den Warenbegleitpapieren beizufügen.

§ 11

(1) Die Leiter von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebs binnen eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Üben sie ihre Tätigkeit schon am 1. Oktober 1957 aus, so haben sie dies bis zum 31. Dezember 1957 anzuzeigen.

(2) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die gewerbsmäßig Saat- und Pflanzgut in den Verkehr bringen oder für andere aufbereiten.

(3) Soweit Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe Saatgut aufbereiten oder Pflanzgut anziehen, sind sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde darauf zu überprüfen, ob sie über die für eine ordnungsgemäße Aufbereitung oder Anzucht erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Sie haben hierzu das Betreten ihrer Anlagen und Geschäftsräume zu gestatten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebs untersagen,

1. wenn er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen (Absatz 3) verfügt, oder

2. wenn eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person unzuverlässig ist oder keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 12

(1) Die Leiter von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben haben Kontrollbücher über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Saat- und Pflanzgut zu führen oder führen zu lassen; Geschäftsvorgänge sind unverzüglich einzutragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen gestatten, daß statt der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen geführt werden.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form der Kontrollbücher festlegen.

(3) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Saat- und Pflanzgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten oder -gattungen bestimmen, daß die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Saat- und Pflanzgut der nach Landesrecht zuständigen Behörde in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 13

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Behörden, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Diese Rechtsverordnung des Bundesministers bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden sind auch berechtigt, von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben jederzeit Auskunft über die Gewinnung, Bearbeitung, Anzucht und den Absatz des Saat- und Pflanzguts zu verlangen.

(4) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 14

Die Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen können ganz oder zum Teil durch Rechtsverordnungen vom Bundesminister auf die Landesre-

gierungen, von den Landesregierungen auf die obersten Landesbehörden übertragen werden. Diese Rechtsverordnungen des Bundesministers bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Saat- oder Pflanzgut gewerbsmäßig feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht nachweislich aus Waldgebieten, aus Beständen, von Einzelbäumen oder von Ausgangspflanzen stammt, die zur Nachzucht anerkannt sind,
2. Saat- oder Pflanzgut entgegen § 7 Abs. 1 und 2 vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle ohne Begleitschein entfernt, in einem Begleitschein unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Durchschrift eines Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,
3. Saat- oder Pflanzgut entgegen § 8 einführt, feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
4. Saat- oder Pflanzgut bei der Lagerung oder Anzucht nicht nach § 9 trennt oder kennzeichnet,
5. Saatgut gewerbsmäßig entgegen § 10 Abs. 1 nicht in geschlossenen Packungen in den Verkehr bringt,
6. Saat- oder Pflanzgut entgegen § 10 Abs. 2 und 3 gemischt oder nicht ausreichend getrennt gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
7. Saat- oder Pflanzgut ohne die nach § 10 Abs. 4 oder 5 erforderlichen Angaben gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
8. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. einen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb entgegen einem Verbot nach § 11 Abs. 4 fortführt, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist,
10. als Betriebsleiter der Pflicht zur ordnungsmäßigen Führung von Kontrollbüchern oder von entsprechenden Unterlagen nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
11. die nach § 13 geforderten Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
12. Saat- oder Pflanzgut, das aus nicht anerkannten Waldgebieten oder Beständen oder von nicht anerkannten Einzelbäumen oder Ausgangspflanzen stammt, ohne die nach § 20 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen ist, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 verbundenen Auflage nicht nachkommt, sofern die Rechtsvorschrift oder die Ausnahmegenehmigung ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweist.

§ 16

Wird in einem Betrieb eine mit Geldbuße bedrohte Handlung im Sinne des § 15 begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter oder falls der Inhaber des Betriebs eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 17

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in zwei Jahren. Das gleiche gilt für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 16, soweit in einem Betrieb gegen die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften verstoßen worden ist.

(3) Saat- oder Pflanzgut, auf das sich eine nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6 mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht, kann eingezogen werden. § 18 Abs. 4 und §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

§ 18

Anerkennungen, die vor dem 1. Oktober 1957 auf Grund des Forstlichen Artgesetzes ausgesprochen worden sind, gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen.

(2) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 10, 12 und 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 10 gelten bei Japanischer Lärche, Sitkafichte, Weymouthskiefer, Pappel, Roteiche für Saatgut, Ableger, Ppropfreiser, Stecklinge, Steckhölzer sowie für Wildlinge erst ab 1. Oktober 1958 und für sonstiges Pflanzgut ab 1. Oktober 1962.

(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 7 gelten bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten nicht für Saat- und Pflanzgut der Weißtanne, Sandbirke, Moorbirke, Rotbuche, Fichte, Douglasie, Trauben- und Stieleiche, das aus nicht anerkannten Waldgebieten oder Beständen oder von nicht anerkannten Einzelbäumen oder Ausgangspflanzen stammt und das sich am 1. Oktober 1957 bereits im Verkehr befindet. Wird solches Saat- oder Pflanzgut weiter gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist für den Erwerber erkennbar anzugeben, daß es aus nicht anerkannten Waldgebieten oder Beständen oder von nicht anerkannten Einzelbäumen oder Ausgangspflanzen stammt.

(4) Einer Angabe des Herkunftsgebiets und des etwa festgesetzten Höhengürtels (§ 10 Abs. 4 und 5) bedarf es unbeschadet des Absatzes 3 bei Roterle, Europäischer Lärche, Kiefer, Weißtanne, Sandbirke, Moorbirke, Rotbuche, Fichte, Douglasie, Trauben- und Stieleiche für Saatgut, Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge und Stechhölzer sowie für Wildlinge, die sich am 1. Oktober 1957 bereits im Verkehr befinden, erst ab 1. Oktober 1958 und für sonstiges Pflanzgut ab 1. Oktober 1962.

(5) §§ 8 und 15 Abs. 1 Nr. 3 gelten im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

(6) Am 1. Oktober 1957 treten außer Kraft

1. das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1697),
3. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 3. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 131 vom 7. Juni 1940),
4. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 23. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. 1942 I S. 14),
5. die Erste Anordnung zur Ausführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 399).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. September 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Vom 26. September 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „des in § 38 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Personenkreises“ gestrichen.
2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentlich geförderte Wohnungen sollen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 17a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, in der Regel Wohnungsuchenden zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich um je 1200 Deutsche Mark für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden, von ihm unterhaltenen Angehörigen. Für Schwerbeschädigte erhöht sich die Grenze um weitere 1200 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Begünstigter Personenkreis

(1) Mit öffentlichen Mitteln ist in der Regel der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, deren Jahreseinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich um je 1200 Deutsche Mark für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden, von ihm unterhaltenen Angehörigen. Für Schwerbeschädigte erhöht sich die Grenze um weitere 1200 Deutsche Mark.

(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Beträge, die nach §§ 7a bis 7e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt worden sind, sind jedoch bei der Feststellung des Jahreseinkommens den Einkünften hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) bleibt bei der Feststellung des Jahreseinkommens unberücksichtigt; das gleiche gilt für dem Kindergeld ähnliche Bezüge.“

Artikel 3

Entscheidungen zuständiger Behörden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach §§ 38 bis 40 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder nach §§ 25 und 76 bis 81 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in den bisherigen Fassungen zugunsten von Bauherren oder Wohnungsuchenden getroffen worden sind, sowie nach diesen Vorschriften erworbene Rechtsansprüche bleiben unberührt und sind zugunsten dieser Personen auch weiteren Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich derselben Wohnungen zu treffen sind, zugrunde zu legen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. September 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Vierte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.**Vom 20. September 1957.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 19. September 1957 auf vier vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 20. September 1957.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß